

**Sitzungsvorlage Nr. IX/577**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat****30.11.2017**

---

**Betreff:** **Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung für die Auszahlungen von Schülerbeförderungskosten in den Produkten 12/03001 - Grundschulen und 13/03002 - Sekundarschule**

---

**FB/Az.:** FBI / 208.541

---

**Produkt:** 12/03.001 Grundschulen  
13/03.002 Sekundarschule

---

**Bezug:**

---

<b>Finanzierung</b>	15.000 € Produkt 12/03001 Grundschulen
Höhe der Aufwendung/Auszahlung:	60.000 € Produkt 13/03002 Sekundarschule
Finanzierung durch Mittel bei Produkt:	Verschiedene Produktbereiche
Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von:	15.000 € Produkt 12/03001 Grundschule 60.000 € Produkt 13/03002 Sekundarschule
Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:	Nicht mehr benötigte investive Auszahlungen für den Erwerb von Flächen

---

**Beschlussvorschlag:**

Der für die aus dem Finanzplan notwendigen überplanmäßigen Auszahlung beim Produkt 12/03001 – Grundschulen in Höhe von 15.000,00 € und beim Produkt 13/03002 – Sekundarschule in Höhe von 60.000,00 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die erforderliche Deckung der überplanmäßigen Auszahlung wird durch die aus den unterschiedlichen Produktbereichen generierten und in 2017 nicht mehr benötigten investiven Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücksflächen gewährleistet.

---

**Sachverhalt:**

Im Haushalt 2017 wurden im Finanzplan unter dem Sachkonto 727950 (Schülerbeförderungskosten) beim Produkt 12/03001 – Grundschulen Mittel in Höhe von 90.000 € und beim Produkt 13/03002 – Sekundarschule Mittel in Höhe von 295.000 € veranschlagt.

Erst im Januar 2017 stellte uns der Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) im Auftrag des Kreises Coesfeld die Abschlagszahlung für die Abrechnung der Ortslinienverkehre 2016 in Höhe von insgesamt 99.900 € (davon entfallen auf die Grundschulen Kosten in Höhe von 19.980 € und auf die Sekundarschule Kosten in Höhe von 79.920 €) in Rechnung. Die Zahlbarmachung ist bei der Haushaltsplanung für 2017 im Finanzplan nicht berücksichtigt worden.

Ein Teilbetrag in Höhe von 24.588,20 € konnte mit dem Guthaben aus der Abrechnung 2014 verrechnet werden. Der Restbetrag in Höhe von insgesamt 75.311,80 € wurde in der Finanzrechnung für 2017 unter dem Sachkonto 727950 (Schülerbeförderungskosten) anteilmäßig beim Produkt 12/03001 – Grundschulen in Höhe von 15.062,36 € und beim Produkt 13/03002 – Sekundarschule in Höhe von 60.249,44 € verbucht; aufwandsmäßig sind die Abschläge für die Ortslinienverkehre 2016 dem Haushaltsjahr 2016 zugeordnet worden und damit bereits im Jahresabschluss 2016 berücksichtigt.

Die Abschlagsrechnung der Ortslinienverkehre 2017 in Höhe von insgesamt 140.000 € (Anteil Grundschulen in Höhe von 28.950 € und Anteil Sekundarschule 111.450 €) erfolgte im April 2017, so dass im Haushaltsjahr 2017 entgegen früherer Praxis zwei Abschlagsrechnungen für die Ortslinienverkehre 2016 und 2017 beim Sachkonto 727950 ausgezahlt wurden.

Demnach ergibt sich für das Finanzkonto 727950 bei beiden Produkten ein überplanmäßiger Bedarf aus der Auszahlung für 2016 in Höhe von rd. 15.000 € beim Produkt 12/03001 – Grundschulen und rd. 60.000 € beim Produkt 13/03002 – Sekundarschule.

#### **Finanzierung:**

Überplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW jedoch nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Die erforderliche Unabweisbarkeit für die Zulässigkeit von überplanmäßigen Auszahlungen ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Abrechnungen der Schülerbeförderungskosten für das 1. Halbjahr 2017/18 für die drei Grundschulen sowie für die Sekundarschule bereits vorliegen und ausgezahlt werden müssen.

Die für den Erwerb von Grundstücksflächen aus unterschiedlichen Produktbereichen des Haushaltes 2017 generierten investiven und noch nicht verausgabten Auszahlungen werden in 2017 nicht mehr benötigt und können daher als Deckung herangezogen werden.

Die erforderliche Deckung in Höhe von 15.000 € beim Produkt 12/03001 - Grundschulen und in Höhe von 60.000 € beim Produkt 13/03002 – Sekundarschule kann somit aus der vorgenannten Position sichergestellt werden.

Der Deckungsvorschlag wurde mit der Kämmerin abgestimmt.

#### **Zuständigkeit:**

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2017 handelt es sich bei den entstehenden Mehrkosten in Höhe von 15.000,00 € beim Produkt 12/03001 – Grundschulen und in Höhe von 60.000,00 € beim Produkt 13/03002 – Sekundarschule um eine erhebliche überplanmäßige Auszahlung, die der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Im Auftrage:

Thies  
Produktverantwortliche

In Vertretung:

Roters  
Fachbereichsleiterin

Kenntnis genommen:

Gottheil  
Bürgermeister

Im Auftrage:

Nürnberg  
Kämmerin